

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

– Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2013.....	Seite 2
– Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel.....	Seite 3
– Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“	Seite 7
– Ausschreibung	Seite 9
– Besen, Besen	Seite 9

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	8.006.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.584.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	224.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	284.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.696.800,00 EUR
Auszahlungen auf	11.590.300,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.173.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.745.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.523.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.790.800,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	–
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	54.200,00 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0

festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	320 v.H.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss.
Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 € nicht berücksichtigt
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5% der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 21.03.2013



Philipp
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr.12, S.202, 207), Inhaltsangabe geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12, Nr. 01), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel als Vermieter vermietet auf Antrag entsprechende Räume für Veranstaltungen. Eine Vermietung ist nur möglich, wenn gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine Vermietung an politische Parteien und Vereine bzw. Zusammenschlüsse geschieht nur insoweit, wie die Ziele des Mieters mit den freiheitlich demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.
- (2) Anträge auf Nutzung sind **schriftlich** an den Vermieter zu richten, der über die Vermietung entscheidet.
- (3) Veranstaltungen sollen wenigstens zwei Tage vorher bei der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Stelle schriftlich beantragt werden. Bei der Beantragung soll der Veranstalter angeben, um welche Art der Veranstaltung es sich handelt. Gleichzeitig hat der Mieter nachzuweisen, dass die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Versicherungen vorliegen bzw. beantragt sind. Hierzu zählen insbesondere die Erlaubnisse nach dem Gaststätten- und Gewerbeberecht. Auch hat der Veranstalter alle steuerlichen Vorschriften, sofern sie für die Veranstaltung von Bedeutung sind, zu beachten. Zu den einzelnen Veranstaltungen ist Beauftragten des Vermieters jederzeit Zutritt zu gewähren. Er übt das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter trägt allein Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- (4) In der überlassenen Mietsache dürfen Gegenstände nur mit besonderer Genehmigung des Vermieters angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Vermieters.
- (5) Wird die bereits vermietete Mietsache auf Grund nicht vorhersehender Umstände für den Vermieter selbst benötigt, so hat der Vermieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er geeignete Ersatzmöglichkeiten anbietet. Dem Vermieter bleibt ein Rücktrittsrecht vorbehalten, das er zu jeder Zeit ausüben kann, wenn Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung vorliegen sowie bei Veranstaltungen, bei denen sich eine Verletzung der Grundsätze von Sitte und Moral sowie ein Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzeichnet. In diesem Fall ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung wird die Mietsache dem Mieter durch einen Beauftragten des Vermieters übergeben. Über die Übernahme wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Veranstalter sowie vom Beauftragten des Vermieters zu unterzeichnen ist. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die gemietete Sache in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand dem Beauftragten des Vermieters zu übergeben. Werden bei dieser Übergabe keine Beanstandungen erhoben, so gilt die Mietsache und Einrichtung als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (7) Für verursachte Schäden hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Diese Schäden sind sofort nach Bekanntwerden dem Beauftragten des Vermieters zu melden. Beschädigte Einrichtungsgegenstände dürfen vom Mieter nicht mehr benutzt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (8) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietsache und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fürstenberg/Havel und deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Mieter haftet weiterhin, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Mieter selbst oder vom Besucher der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Soweit der Schaden auf höherer Gewalt beruht, tritt eine Ersatzpflicht des Mieters nicht ein.

§ 2

Nutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche

- (1) Die stadteigene Mehrzweck- und Sporthalle und die Turnhalle im OT Bredereiche können auf Antrag an Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche kann von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise an andere übertragen werden. Für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (2) Der Vermieter stellt für die Mehrzweck- und Sporthalle und für die Turnhalle im OT Bredereiche einen Benutzungsplan auf. Nutzer haben Änderungen dem Vermieter mitzuteilen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, vorübergehende Einschränkungen für die Durchführung aller oder bestimmter Nutzungsarten vorzunehmen. Der Nutzungsberechtigte wird in diesen Fällen hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Die Benutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche ist nur unter der ständigen Aufsicht eines erklärten Verantwortlichen gestattet.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Hallen und deren Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind untersagt.
- (6) Die Aufstellung eigener Schilder, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- (7) Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche mitzubringen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Hallen mitzubringen.
- (9) Die Mehrzweck- und Sporthalle und die Turnhalle im OT Bredereiche darf zur sportlichen Nutzung nach Ablegen der Straßenschuhe nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen. Die Turngeräte sind zweckentsprechend und schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz zu stellen. Böcke, Pferde und Barren sind dann auf die niedrigste Höhe zu bringen, die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen und müssen entspannt werden. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt.
- (10) Die Nutzungsberechtigten sichern eigenverantwortlich die Mittel für die Erste-Hilfe-Leistung ab.
- (11) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Räumen oder auf den Grundstücken entstehen, haftet der Vermieter nur in soweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last

- fällt. Für die in der Mehrzweck- und Sporthalle und für die in der Turnhalle im OT Bredereiche abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, insbesondere Geld und Wertsachen, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Für Beschädigungen der Turnhallen und ihrer Einrichtungen sowie für Diebstähle und Unfälle, soweit sie auf eine schuldhafte Verletzung der gebotenen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht der Nutzungsberechtigten zurückzuführen sind, haften diese gegenüber dem Vermieter.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte (Übungsleiter) hat sich vor der Benutzung der Räume und Geräte davon zu überzeugen, dass diese in Ordnung sind. Er hat eventuell festgestellte Mängel dem Vermieter sofort mitzuteilen. Vor Verlassen der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche sind eventuell eingetretene Schäden unverzüglich zu melden.
 - (13) Wer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwider handelt, kann von der Benutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche ausgeschlossen werden.

§ 3

Nutzung schulischer sowie sonstiger Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Für die Nutzung schulischer sowie sonstiger Räume der Stadt Fürstenberg/Havel und der Gemeindezentren in den Ortsteilen Altthymen, Barsdorf, Zootzen und Blumenow gilt der § 1.
- (2) Wer der Benutzungs- und Entgeltordnung zuwider handelt, kann von der Benutzung schulischer sowie sonstiger Räume der Stadt Fürstenberg/Havel ausgeschlossen werden.

§ 4

Erhebung von Nutzungsentgelten, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Mietsache, der technischen und sonstigen Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte entsprechend der Anlagen 1 (Mehrzweck- und Sporthalle und Turnhalle im OT Bredereiche) und 2 (sonstige Einrichtungen) dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und ab 01.01.2002 entsprechend der Anlagen 1 (Mehrzweck- und Sporthalle und Turnhalle im OT Bredereiche) und 2 (sonstige Einrichtungen) erhoben. Diese werden jeweils vor Nutzung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 3,00 Euro je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen in Höhe von 6,5 % jährlich zu erheben.
- (2) Führt der Mieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt abzüglich der eingesparten Aufwendungen des Vermieters zu zahlen. Als Pauschale für die Einsparung gelten 50 % des vereinbarten Entgeltes, soweit der Mieter eine höhere Einsparung nicht nachweist.
- (3) Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel vom 23.06.2005 sowie die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.09.2005 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.03.2013

gez. Philipp
Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

	Preis in Euro je 90 Minuten für ein Hallenteil der Sport- und Mehrzweckhalle Fürstenberg/Havel	Preis in Euro je 90 Minuten für die Turnhalle im OT Bredereiche
1. Mannschaften der Sportvereine / Sport- u. Tanzgruppen aus dem Stadt- u. Ortsteilbereich Fürstenberg/Havel	11,00 €	11,00 €
1a. <i>Mannschaften der Sportvereine, Sport- u. Tanzgruppen nicht stadtangehöriger Antragsteller</i>	16,00 €	16,00 €
2. Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem Stadt- u. Ortsteilbereich Fürstenberg/Havel für 1 HAT für Mehrzweckveranstaltungen	50,00 €	50,00 €
2a. <i>Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem nicht stadtangehörigen Bereich für 1 HAT für Mehrzweckveranstaltungen</i>	70,00 €	70,00 €
	Preis in Euro für die Sport- und Mehrzweckhalle Fürstenberg/Havel	Preis in Euro für die Turnhalle im OT Bredereiche
2b. Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem Stadt- u. Ortsteilbereich Fürstenberg/Havel für Nutzung der ganzen Halle (pauschal)	550,00 €	180,00 €
2c. <i>Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem nicht stadtangehörigen Bereich für Nutzung der ganzen Halle (pauschal)</i>	700,00 €	230,00 €
3. pauschal pro Tag für die ganze Halle für stadtangehörige Antragsteller für sportliche Turnierveranstaltungen		
– bei sportl. Turnierveranstaltungen ohne Foyer und Küchenbenutzung	90,00 €	30,00 €
– bei sportl. Turnierveranstaltungen mit Foyer und Küchenbenutzung	140,00 €	–
– bei sportl. Turnierveranstaltungen von Kinder- und Jugendabteilungen	50,00 €	17,00 €
– bei sportl. Turnierveranstaltungen von Kinder- und Jugendabteilungen mit Foyer und Küchenbenutzung	75,00 €	–
3a. <i>pauschal pro Tag für die ganze Halle für nicht stadtangehörige Antragsteller</i>		
– bei Turniersport ohne Foyer- u. Küchennutzung bis 4 Stunden	100,00 €	30,00 €
– bei Turniersport incl. Foyer- u. Küchennutzung bis 4 Stunden	125,00 €	–
– bei Turniersport ohne Foyer- u. Küchennutzung ganztags	200,00 €	65,00 €
– bei Turniersport incl. Foyer- u. Küchennutzung ganztags	250,00 €	–

Amtliche Bekanntmachungen

	Preis in Euro für die Sport- und Mehrzweckhalle Fürstenberg/Havel	Preis in Euro für die Turnhalle im OT Bredereiche
4. Jahresangebot für Antragsteller		
4a. – nach Punkt 1 je Hallenteil 1 x je Woche	170,00 €	170,00 €
– nach Punkt 1 je Hallenteil 2 x je Woche	340,00 €	340,00 €
4b. – nach Punkt 2 je Hallenteil 1 x je Woche	220,00 €	220,00 €
– nach Punkt 2 je Hallenteil 2 x je Woche	440,00 €	440,00 €

Quartalsweise Vermietung ist möglich.

5. nur Nutzung von Foyer und der Küche für städtische und nichtstädtische Antragsteller bis zu 3 Stunden	25,00 €	
bis zu 8 Stunden	50,00 €	
6. Die Entgelte zur Nutzung nach Nr. 1 durch Kinder- und Jugendabteilungen (bis 16 Jahre) der Vereine verringern sich um 15 % .		
7. Bei zeitgleicher Nutzung von mehreren Hallenteilen reduziert sich das Entgelt nach Nr. 1,2 + 4 um 30 % ab dem 2. Hallenteil.		
8. Bei der Nutzung über 90 Minuten hinaus wird pro Hallenteil für jede weitere Zeitstunde 60 % der Entgelte nach Nr. 1,2 + 4 erhoben.		
9. Für die Nutzung des Fitness-Kraftsportraumes werden folgende Entgelte erhoben:		
einmal	wöchentlich bis zu 3 Stunden	8,00 Euro/Person/Monat
zweimal	wöchentlich bis zu jeweils 3 Stunden	15,00 Euro/Person/Monat
dreimal	wöchentlich bis zu jeweils 3 Stunden	20,00 Euro/Person/Monat

Der Abschluss von Quartals- bzw. Jahresverträgen ist möglich.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, der Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Für die Nutzung von schulischen Räumen und Klassenräumen sowie Räumen der Stadt Fürstenberg/Havel für eine Zeitspanne bis zu 3 Stunden pro Tag gelten folgende Mietpreise:

	Sommerpreis	Winterpreis
Klassenraum	8,00 €	10,00 €
Fach- bzw. Sonderraum	15,00 €	18,00 €
Aula der Grundschule	18,00 €	20,00 €
Räume in den Kindertagesstätten	5,00 €	8,00 €

Bei einer Nutzungsdauer von über 3 Stunden pro Tag wird jede angefangene Stunde 25 % des Hauptpreises zuzüglich erhoben.

- (2) Mit dem Mietpreis werden Heizung, Beleuchtung und Toilettenbenutzung abgegolten. Bei groben Verunreinigungen und erforderlicher Zusatzreinigung werden die entstehenden Kosten gemäß Rechnung der Reinigungsfirma zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Sommerpreise gelten für den Zeitraum vom 15.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres.
- (4) Für die Nutzung der Gemeindezentren im Ortsteil Althymen und im Ortsteil Blumenow ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Privatnutzung	50,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	25,00 € je Tag
Stundennutzung bis 2 Stunden	10,00 € je Stunde
danach jede weitere Stunde	5,00 € je Stunde
Teilnutzung (nur Toiletten)	20,00 € je Tag

- (5) Für die Nutzung des Gemeindezentrums im Ortsteil Barsdorf beträgt das Entgelt für:

Privatnutzung	50,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	25,00 € je Tag

- (6) Für die Nutzung des Gemeinderaumes im Ortsteil Zootzen ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Privatnutzung	30,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	15,00 € je Tag

Amtliche Bekanntmachungen

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: Bürgermeister
 Gemeinde: Fürstenberg/Havel
 Stimmkreis: 10

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1 Rathaus, Zimmer 4 16798 Fürstenberg/Havel	Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname,

Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Amtliche Bekanntmachungen

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus

anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Fürstenberg/Havel, den 26.02.2013

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Philipp
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/ Havel beabsichtigt den Verkauf des Grundstückes in 16798 Fürstenberg/ Havel, OT Bredereiche, Templiner Straße 10a

Objekt: Grundstück bebaut mit einer sanierungsbedürftigen ehemaligen Windmühle

Grundstücksgröße: 1.190 qm
Baujahr: ca. 1903
Nutzfläche: 223 qm

Lage: Randlage von Bredereiche, Grundschule und Geschäfte des täglichen Bedarfs in fußläufiger Entfernung, öffentliche Verkehrsmittel (Bus) in fußläufiger Entfernung, mittlere bis gute Wohnlage, als Geschäftslage nur sehr bedingt geeignet

Erschließung: Anliegerstraße, Fahrbahn mit Natursteinwildpflaster, Gehweg nicht vorhanden, elektrischer Strom (Hausanschlusssäule) liegt an, Erdgas im öffentlichen Straßenbereich, kein Gashausanschluss vorhanden, an zentrale Schmutzwasserkanalisation und an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen,

Verkehrswert: 36.800 €

Anmerkungen:

- Der Erhalt der Mühle ist Bedingung für einen Erwerb.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Grundstück bzw. Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Windkraft am Mühlenbauwerk ist ausgeschlossen.
- Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der angestrebten Nutzung ist durch den Erwerber eigenverantwortlich zu klären.
- Ein möglicher Ausbau der Anliegerstraße wird zur Zeit in den politischen Gremien der Stadt Fürstenberg/ Havel diskutiert.



Besichtigungen des Gebäudes sind nach telefonischer Absprache mit dem Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Fürstenberg/ Havel (Tel.: 033093/ 34617) möglich.

Angebote unter Beifügung eines nachvollziehbaren und tragfähigen Nutzungskonzeptes werden bis zum 14.05.2013 schriftlich an die Stadt Fürstenberg/ Havel, Markt 1, in 16798 Fürstenberg/ Havel, versehen mit dem Kennwort „Mühle Bredereiche“ im verschlossenen Umschlag erbeten.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten, die nicht den Bestimmungen VOB/ VOL unterliegen.

Die Entscheidung der Stadt Fürstenberg/ Havel an wen und zu welchen Konditionen verkauft wird, ist freibleibend.

Besen, Besen

*Und nun komm, du alter Besen.
Nimm die schlechten Lumpenhüllen.
Bist schon lange Knecht gewesen –
nun erfülle meinen Willen!*

Leider bewegt sich der Besen nicht wie in Goethes Zauberlehrling von Geisterhand, sondern es bedarf schon fleißiger Menschenhände, um den Besen zu schwingen.

Dazu möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber alle Grundstückseigentümer aufrufen!

Der Frühling naht, wenn auch spät. Die Sonne wird den Schnee vertreiben und die Schmutzecken treten zutage.

Gerade nach dem nicht enden wollenden Winter mit Tiefsttemperaturen im März, sowie Schnee, Schneeverwehungen und Eisglätte ist mit reichlich Schmutz auf Straßen, Gehwegen und Plätzen zu rechnen.

Um unsere Stadt wieder für den Frühling herauszuputzen, setzen wir wieder auf Ihr bürgerschaftliches Engagement.

Bitte reinigen Sie die Gehwege und Rinnsteine entlang Ihres Grundstückes und das nicht nur einmalig, sondern regelmäßig.

Wir würden uns auch freuen, wenn Sie einmal über den sog. „Tellerand“ hinaus schauen, ob im Umfeld, z.B. einer öffentlichen Grünanlage, an einem Wanderweg oder einem Gewässer Müll herumliegt und diesen in Eigeninitiative wegräumen. Denn auch dieser Müll ist von Menschenhand gemacht und wir alle wollen uns in unserer näheren Umgebung wohl fühlen.

An dieser Stelle danken wir allen, die den Schneeschieber, den sie in diesem Winter über Gebühr strapazieren mussten, nun gegen den Besen eintauschen.

*Undine Wunderlich
Ordnungsamt*

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel